

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/13436, 19/13712, 19/1423 Nr. 1.10, 19/14873 –

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der
Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit
Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Victor Perli und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität zu fördern.

Die Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität sollen einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit des Personen- und Güterverkehrs leisten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	- 885	- 15	- 340	- 585	- 845	- 925
Bund	- 374	5	- 154	- 253	- 355	- 401
Länder	- 308	3	- 130	- 218	- 291	- 318
Gemeinden	- 203	- 23	- 56	- 114	- 199	- 206

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands in Stunden:	- 130.667
Veränderung des jährlichen Sachaufwands in Tsd. Euro:	+ 6
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	30.000
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. Euro:	355

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Sachaufwands in Tsd. Euro:	+ 2.091
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	+ 1.125
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	16.962

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne dieser Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 2,091 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird nach den geltenden Regelungen zur Bürokratiebremse (One in, One out) erfolgen; eine konkrete Kompensationsperspektive ist gegenwärtig noch nicht ersichtlich.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	- 92.975
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	1.453

Weitere Kosten

Dem Bund (Ländern und Gemeinden ebenfalls) als öffentliche Arbeitgeber werden voraussichtlich durch die Anknüpfung der dienstrechtlichen Regelungen an die steuerlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand auch entsprechende Mehrausgaben entstehen.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Schwarz

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Christian Dürr

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

